



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Wahl der Leitenden Jugendanwältin für die verbleibende Zeit der Amtsperiode vom 1. Januar 2015 bis zum 31. März 2018**

Datum: 30. September 2014

Nummer: 2014-328

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend die Wahl der Leitenden Jugendanwältin für die verbleibende Zeit der Amtsperiode vom 1. Januar 2015 bis zum 31. März 2018

vom 30. September 2014

1. Ausgangslage

Der bisherige langjährige Leitende Jugendanwalt Dr. Thomas Faust hat entschieden, sich per Ende dieses Jahres pensionieren zu lassen und damit von seiner Funktion zurück zu treten. Aus diesem Grund ist die Funktion des Leitenden Jugendanwalts bzw. der Leitenden Jugendanwältin per 1. Januar 2015 neu zu besetzen.

Gemäss § 11 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) wählt der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt. Der Landrat ist an den Vorschlag des Regierungsrats gebunden.

Bezüglich der Wahlvoraussetzungen hält das EG JStPO in § 12 fest, dass die Jugendanwälte und die Jugendanwältinnen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftlich Bildung verfügen müssen.

Der Leitende Jugendanwalt oder die Leitende Jugendanwältin führt die zur Sicherheitsdirektion gehörende Jugendanwaltschaft in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht. Der Leitung der Jugendanwaltschaft sind im Einzelnen die folgenden Kernaufgaben übertragen:

- Dienststellenleitung
- Beurteilung/Entscheid (Strafbefehle, Anordnung von Zwangsmassnahmen, Einstellungsverfügungen, Verzicht auf Strafverfolgung)
- Leitung/Durchführung von Strafuntersuchungen
- Wahrnehmung der Anklagefunktion, Anklagevertretung
- Wahrnehmung der Vollzugsfunktion; Vollzugsentscheide
- Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität: Information und Leitung von Projekten
- Koordinationsaufgaben mit anderen Gremien, Institutionen und Akteuren.

Der Leitende Jugendanwalt oder die Leitende Jugendanwältin führt die Geschäfte der Jugendanwaltschaft und vertritt diese nach aussen (§ 8 EG JStPO).

2. Wahlvorschlag des Regierungsrats

Die Stelle wurde öffentlich ausgeschrieben. Nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen und nach der Durchführung eines Assessments beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die heutige Stellvertreterin des Leitenden Jugendanwalts, lic. iur. Corina Matzinger Rohrbach, 1961, Arlesheim, für die bis zum 31. März 2018 laufende Amtsperiode als Leitende Jugendanwältin mit einem Pensum von 100% zu wählen.

Frau Matzinger Rohrbach erfüllt alle Voraussetzungen für die Ausübung dieser sehr anspruchsvollen Führungsaufgabe. Sie blickt auf viele erfolgreiche Berufsjahre beim Kanton Basel-Landschaft zurück. In der Zeit vom März 1989 bis Juli 2008 arbeitete sie auf der Staatsanwaltschaft unseres Kantons, zwischen 1996 und 2008 als Erste Staatsanwältin in der Funktion einer Dienststellenleiterin. Auf eigenen Wunsch wechselte sie per 1. August 2008 in die Jugendanwaltschaft unseres Kantons, wo sie bis heute als Jugendanwältin und gleichzeitig als stellvertretende Dienststellenleiterin tätig ist. Seit 2010 ist Corina Matzinger Rohrbach Mitglied der Kantonalen Fachkommission Kindes- und Jugendschutz.

Corina Matzinger Rohrbach verfügt über einen langjährigen, ausgezeichneten Leistungsausweis in den obersten Kaderfunktionen der Strafverfolgungsbehörden in unserem Kanton. Ihre Fach-, Führungs- und Sozialkompetenzen sind unbestritten.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, lic. iur. Corina Matzinger Rohrbach, Arlesheim, für die bis zum 31. März 2018 dauernde Amtsperiode als Leitende Jugendanwältin zu wählen.

Liestal, 30. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilage: Entwurf eines Landratsbeschlusses

Beilage: Entwurf

**Landratsbeschluss
betreffend die Wahl der Leitenden Jugendanwältin**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

lic. iur. Corina Matzinger Rohrbach, Arlesheim, wird bis zum Ablauf der Amtsperiode am 31. März 2018 als Leitende Jugendanwältin gewählt.

Liestal,

Im Namen des Landrates
Die Präsidentin:

Der Landschreiber: